



REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE

TEILFORTSCHREIBUNG

3.2 WINDENERGIE

des Regionalplans Hochrhein-Bodensee

TEXTTEIL (PLANSÄTZE MIT BEGRÜNDUNG)

2. ANHÖRUNGSENTWURF
(STAND 20.05.2025)



Das Unterkapitel 4.7.2 der Teilfortschreibung ersetzt den Plansatz 4.2.5.3 der 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung des Regionalplan 2000.

Die Teilfortschreibung wird parallel zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans geführt. Das Unterkapitel 4.7.2 „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des „Regionalplans 3.0“ wird durch das Unterkapitel 4.7.2 der Teilfortschreibung ersetzt.

4.7.2 Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen

(1) Z Vorranggebiete Windenergie

Für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Repowering werden Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (VRG WIND) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Die Vorranggebiete setzen die regionalisierten Flächenziele (§20 Abs. 1 KlimaG BW) für die Region um und lösen die Steuerungswirkung nach §249 Abs. 2 BauGB aus. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen, die sich in den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten befinden, müssen nicht innerhalb dieser festgelegten Gebiete liegen (sog. Rotor-Out-Regelung).

Vorranggebiete Windenergie sind die Gebiete:

Nr.	Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG WIND 1	Ritzenberg-Untere Breite	Schliengen	118,3
VRG WIND 3	Sonnholen	Bad Bellingen, Schliengen	27,7
VRG WIND 4	Eichwald-Kreisberg	Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Kandern	151,9
VRG WIND 6	Steineck	Kandern	71,3
VRG WIND 8	Blauen-Hundsrücken	Malsburg-Marzell, Schliengen	202,8
VRG WIND 10	Weierfelsen	Kleines Wiesental	14,0
VRG WIND 11	Schlöttleberg-Wildsberg	Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell, Steinen	111,6
VRG WIND 12	Hohe Stückbäume	Kandern, Malsburg-Marzell, Steinen	105,0
VRG WIND 14	Honeck-Zeller Blauen	Böllen, Fröhnd, Kleines Wiesental, Wembach, Zell im Wiesental	500,0
VRG WIND 15	Hohe Möhr	Schopfheim, Zell im Wiesental	71,4
VRG WIND 16	Knöpflesbrunnen	Todtnau, Utzenfeld, Wieden	32,5
VRG WIND 19	Katzenmoos-Wannenkopf	Häg-Ehrsberg, Todtmoos, Todtnau	190,8
VRG WIND 20	Rohrenkopf-Steinbühl	Häg-Ehrsberg, Schopfheim, Todtmoos, Zell im Wiesental	548,5
VRG WIND 23	Hau	Hasel, Schopfheim, Wehr	72,1

VRG WIND 24	Höhberg-Wiedenbach	Herrischried	329,8
VRG WIND 25	Abhau	Herrischried, Rickenbach	32,1
VRG WIND 26	Gückelfels	Rickenbach, Wehr	34,7
VRG WIND 27	Hoheneck	Görwihl, Herrischried, Rickenbach	40,9
VRG WIND 29	Kohlwald	Ibach, Sankt Blasien	28,2
VRG WIND 31	Kohlplatz	Höchenschwand	28,1
VRG WIND 32	Eschberg-Gießbacher Kopf	Grafenhausen, Häusern, Ühlingen-Birkendorf	152,9
VRG WIND 33	Lerchenberg	Höchenschwand	48,1
VRG WIND 34	Erlenbach-Steina Hölzle	Bonndorf im Schwarzwald, Grafenhausen	442,1
VRG WIND 35	Vogelbuck	Bonndorf im Schwarzwald	131,1
VRG WIND 36	Distelhalde-Katzen-schwanz	Bonndorf im Schwarzwald	32,2
VRG WIND 38	Häule-Hintere Steinrütte	Hohentengen am Hochrhein, Küssaberg	19,3
VRG WIND 39	Kalten Wangen	Hohentengen am Hochrhein, Klettgau	31,3
VRG WIND 40	Verenafohren	Tengen	173,5
VRG WIND 41	Höhe	Engen, Tengen	148,9
VRG WIND 42	Langwieden	Engen	6,8
VRG WIND 43	Harlanden	Engen	56,0
VRG WIND 44	Bühl-Hechlerwald	Eigeltingen, Mühligen	142,7
VRG WIND 45	Talbächle	Mühligen	119,0
VRG WIND 46	Wolfsbühl	Hohenfels, Stockach	23,7
VRG WIND 47	Kalkofener Wald	Hohenfels	24,2
VRG WIND 50	Breitloh	Öhningen	34,8
VRG WIND 51	Ewigkeit-Schiener Berg	Moos, Öhningen, Singen (Hohentwiel)	168,8
VRG WIND 52	Tobel	Moos, Öhningen	20,1

In den Vorranggebieten sind alle baulichen Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Bauleitplanungen mit Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen sind in den Vorranggebieten unzulässig.

(2) Z Vorranggebiete Windenergie (ergänzend)

Für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer WEA einschließlich Repowering werden ergänzend zu den Gebieten nach (1) Z weitere Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (VRG WIND) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete nach (2) Z greifen bestehende, genehmigte und genehmigungsreife Windparks auf, bilden mit den Vorranggebieten nach (1) Z ein räumliches Gesamtkonzept und setzen gemeinsam mit diesen die regionalisierten Flächenziele (§20 Abs. 1 KlimaG BW) für die Region um und lösen die Steuerungswirkung nach §249 Abs. 2 BauGB aus. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen, die sich in den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten befinden, müssen nicht innerhalb dieser festgelegten Gebiete liegen (sog. Rotor-Out-Regelung).

Vorranggebiete Windenergie (ergänzend) sind die Gebiete:

Nr.	Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG WIND 17	Hochgescheid	Fröhd	55,4
VRG WIND 32	Eschberg-Gießbacher Kopf (westlicher Teil)	Häusern	39,2
VRG WIND 34	Erlenbach-Steina Hölzle (südlicher Teil)	Grafenhausen	91,3
VRG WIND 37	Großholz	Stühlingen, Ühlingen-Birkendorf	207,4
VRG WIND 41	Höhe (südlicher Teil)	Tengen	54,6
VRG WIND 42	Langwieden (nördlicher Teil)	Engen	52,9
VRG WIND 47	Kalkofener Wald (nördlicher Teil)	Hohenfels	35,5

In den Vorranggebieten sind alle baulichen Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Bauleitplanungen mit Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen sind in den Vorranggebieten unzulässig.

(3) G Bündelungsprinzip

Bei ergänzenden Bauleitplanungen für die Windenergie soll eine Bündelung und Konzentration von WEA an raumverträglichen Standorten angestrebt werden.

(4) Z Übergangsregelung zum Regionalplan 2000

Die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie dafür notwendige Erschließungsmaßnahmen sind innerhalb der im Regionalplan 2000 festgelegten Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege /regionale Biotope (PS 3.2.1 RP 2000) zulässig. In Überlagerungsbereichen der Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope (PS 3.2.1 RP 2000) mit Vorranggebieten Windenergie nach (1) Z oder (2) Z gelten die Regelungen der Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege /regionale Biotope unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass alle

baulichen Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen sind, die mit der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie dafür notwendige Erschließungsmaßnahmen sind innerhalb der im Regionalplan 2000 festgelegten Regionalen Grünzüge (PS 3.1.1 RP 2000) zulässig. In Überlagerungsbereichen der Regionalen Grünzüge mit Vorranggebieten Windenergie nach (1) Z oder (2) Z gelten die Regelungen der Regionalen Grünzüge unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass alle baulichen Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen sind, die mit der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie dafür notwendige Erschließungsmaßnahmen sind innerhalb der im Regionalplan 2000 festgelegten Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1 RP 2000) zulässig. In Überlagerungsbereichen der Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen mit Vorranggebieten Windenergie nach (1) Z oder (2) Z gelten die Regelungen der Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass alle baulichen Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen sind, die mit der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.

Begründung

Mit der Sicherung von Flächen für den beschleunigten Ausbau regenerativer Energiequellen, insbesondere im Bereich der Windenergie, kann die Region Hochrhein-Bodensee ihren angemessenen Beitrag zur Förderung, dem Ausbau und der Nutzung Erneuerbarer Energien leisten. Die Nutzung regenerativer Energiequellen führt zu einer erheblichen Reduktion klimaschädlicher Emissionen und gewährleistet eine langfristige, regionale Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Energie.

Der Ausbau der regenerativen Energieerzeugung konkurriert mit einer Vielzahl anderer Raumnutzungen und dem Schutz wertvoller Landschaftsteile. Eine Voraussetzung zur Deckung des energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfs und zur Erreichung der Klimaschutzziele ist daher eine ausreichende und ausgewogene Flächensicherung. Mit dem Ziel eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie hat der Landesgesetzgeber mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) die Regionalplanung für die Sicherung geeigneter Flächen vorgesehen und in §§20 und 21 des KlimaG BW Landesflächenziele von zusammen 2% der Regionsfläche für die Windenergie und Freiflächenphotovoltaik vorgegeben. Mit dem Regionalplan 3.1 – Teilfortschreibung Freiflächen Photovoltaik und dem Regionalplan 3.2 – Teilfortschreibung Windenergie für die Region Hochrhein-Bodensee setzt der Regionalverband die Flächensicherung entsprechend der Flächenziele für die Region um.

Für die Windenergie beträgt dieses als gesetzliches Mindestziel 1,8 % der Regionsfläche (4.960 ha). Dieses regionale Flächenziel wird über die Ausweisung gebietsscharfer Vorranggebiete für die Windenergienutzung nach § 11 Abs. 7 Satz 1 LplG umgesetzt, in denen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Die Vorranggebiete umfassen 5.024 ha.

Die Region Hochrhein-Bodensee ist im Vergleich mit den anderen Regionen Baden-Württembergs auf Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg und der Topografie hinsichtlich des Windpotenzials eher unterdurchschnittlich für die Nutzung der Windenergie geeignet. Zur Umsetzung der Flächenziele wurden daher auch Gebiete mit Windleistungsdichten ab 190 W/m^2 in 160 m Höhe über Grund mit einbezogen, die gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen bieten (Begründung zum KlimaG BW, Ergänzungsschreiben UM BW vom 11.11.22.; Az: UM7-8881-53/3/10).

Zu (1) Z und zu (2) Z Der Wandel des Landschafts- und Naturraums von einer vorwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen bestimmten Prägung zu einem Nutzungsmix, der auch die erneuerbaren Energien umfasst, soll regionalplanerisch gesteuert werden. Die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie bildet mit der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen Photovoltaik ein Gesamtkonzept und setzt die Vorgaben des KlimaG BW um. Diese Vorgaben umfassen insbesondere Mengenziele für die regionalplanerische Sicherung von Gebieten für die Windenergie. Für die Windenergie regionalisiert § 20 KlimaG BW die Flächenziele des Bundes nach § 3 Abs. 1 WindBG und bestimmt für die Umsetzung der Flächensicherung die Träger der Regionalplanung.

Die Ausweisung dieser Vorranggebiete dient der Umsetzung der Flächenziele für die Region Hochrhein-Bodensee. Die Vorranggebiete lösen die Steuerungswirkung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit § 249 BauGB aus. Innerhalb der Vorranggebiete sind bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen einschließlich Repowering nicht vereinbar sind.

"Regionalbedeutsame Windenergieanlagen" sind Anlagen, deren Einfluss und Auswirkungen über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen und die somit eine regionale Bedeutung haben. Eine solche kann sich daraus ergeben, dass die Windenergieanlagen einen Beitrag zur regionalen Energieerzeugung und -versorgung leisten und regionale sowie überregionale Ziele im Bereich erneuerbarer Energien unterstützen.

Innerhalb der Vorranggebiete sind Bauleitplanungen mit Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen unzulässig, um die Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie nicht einzuschränken und die Steuerungswirkung des Regionalplans dauerhaft zu gewährleisten. Ziel der Vorranggebiete ist es, langfristig die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Außerhalb der Vorranggebiete können Vorhaben der Windenergienutzung durch ergänzende kommunale Bauleitplanungen ermöglicht werden.

In den Vorranggebieten für Windenergie haben die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und erforderlicher Nebenanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Raumbedeutsame Nutzungen, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich Repowering entgegenstehen, sind ausgeschlossen.

Anderweitige Nutzungen können im Einzelfall zulässig sein, wenn sie nicht den eigentlichen Bau und Betrieb der WEA entgegenstehen oder für das VRG WIND förderlich sind. Voraussetzung ist, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die anderweitige Nutzung die vorrangige Windenergienutzung nicht erschwert wird und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Beispielfähig können dies land- und forstwirtschaftliche Anlagen sein oder auch Einrichtungen, welche die Themen „Erneuerbare Energien“ und sowie „Nutzung der Windenergie“ der Öffentlichkeit zugänglich und erlebbar machen. Vorhaben der solaren Energienutzung können die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit innerhalb der Vorranggebiete Windenergie erfüllen, wenn die Vereinbarkeit mit einer bestehenden und künftigen Windenergienutzung sichergestellt wird. Dies kann beispielsweise durch eine Bauleitplanung mit bedingten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB erfolgen, die als auflösende Bedingung für die Zulässigkeit der Solarnutzung die Wirksamkeit einer BImSchG-Genehmigung für Windenergieanlagen enthält.

Plankonzept mit den wesentlichen zugrunde liegenden Kriterien

Die Planungskriterien für die Teilfortschreibung gliedern sich in vier Stufen von Rückstell-, Konflikt- und Eignungskriterien sowie gebietsbezogenen Einzelfallbetrachtungen. Anhand dieser Kriterien werden, ausgehend von der gesamten Regionsfläche, systematisch Suchräume und dann Vorranggebiete identifiziert und bewertet.

Die methodische Anwendung der Rückstell- und Prüfkriterien führt schrittweise zum Ausscheiden von Flächen, die entweder aus rechtlich-tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommen, die die Wirtschaftlichkeit der Nutzung einschränken oder aus planerischen Vorsorgegründen im Hinblick auf die Festlegung von möglichst konfliktarmen Gebieten nicht vorrangig genutzt werden sollen.

Wesentliche Rückstellkriterien sind insbesondere die Flächen und Vorsorgeabstände von Siedlungs- und Infrastrukturanlagen, die Artenschutzräume der Schwerpunktorkommen von Vogel- und Fledermausarten, die Raumwiderstände nach den Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen sowie der Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen im Bereich der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale.

Das für die Windenergienutzung wichtigste Eignungskriterium ist die Windleistungsdichte gemäß Windatlas Baden-Württemberg 2019. Hierdurch können besonders windleistungsstarke Flächen in der Region identifiziert werden. Flächen mit einer Windleistungsdichte von mehr als 215 W/m^2 in 160 m über Grund besitzen eine gute Eignung für die Windenergienutzung. Bis zu einer Windleistungsdichte von $\geq 190 \text{ W/m}^2$ gelten Flächen als grundsätzlich geeignet. Flächen bis 160 W/m^2 werden in der Feinabgrenzung der Gebiete arrondierend einbezogen. Flächen mit einer geringeren Windleistungsdichte als 160 W/m^2 werden zurückgestellt. Die Planungskriterien sind im Umweltbericht näher dargelegt. Da allein mit Flächen Windleistungsdichte von mehr als 215 W/m^2 die an die Erreichung des Flächenziels von 1,8% der Regionsfläche nicht erreicht werden kann, werden auch Windleistungsdichte von mehr als 190 W/m^2 eingezogen (vgl. Erläuterungen im Umweltbericht). Wegen der vergleichsweise hohen Dichte von Stromtrassen in der Region wird die „Nähe zu Stromtrassen“ nicht als weiteres differenzierendes Eignungskriterium verwendet.

In der Region sind derzeit etliche Projekte für Windenergienutzungen in Vorbereitung oder in Genehmigungsverfahren. Ihre Zulässigkeit richtet sich nach den derzeit gültigen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Diese Gebiete, für die eine zeitnahe Umsetzung zu erwarten ist, sollen insbesondere im Hinblick auf Planungs- und Verfahrenssicherheit auch dann in die Teilfortschreibung einbezogen werden, wenn dort Rückstellkriterien vorliegen und die materiellen Raumnutzungskonflikte vertretbar sind. Sofern für die berührten Rückstellkriterien auf Projektebene Lösungen in Aussicht stehen und eine positive Prognose der Genehmigungsfähigkeit getroffen werden kann, ist hier auch die Erforderlichkeit einer Vorranggebietsfestlegung gewährleistet. Diese ergänzenden Vorranggebiete nach (2) Z sollen auch deswegen in das regionalplanerische Raumkonzept einbezogen werden, damit die Windnutzung in der Region auf der Grundlage eines integrierten, gesamthaft betrachteten Konzepts entwickelt werden kann.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Innerhalb der Vorranggebiete werden keine regionalplanerischen Vorgaben zur Anzahl zulässiger Windenergieanlagen, deren Höhe oder Ausführung getroffen. Auf die auf der Vorhabenebene zu berücksichtigenden Abstände von konkreten Anlagenstandorten wird hingewiesen (halber Rotordurchmesser zzgl. 30m spannungsabhängiger Sicherheitsabstand zzgl. Arbeitsraum für Montagekran).

Rotor-Out-Gebiete

Die festgelegten Vorranggebiete sind entsprechend der „Rotor-Out-Regelung“ abgegrenzt, so dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen die Grenzen der Vorranggebiete überragen können. Die im Regionalplan ausgewiesenen Bereiche sind damit vollumfänglich auf den Flächenbeitragswert gemäß § 4 WindBG anrechenbar.

Strategische Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen sind in einer strategischen Umweltprüfung frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten (§8 ROG). Der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung gemäß § 40 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist ein eigenständiger Teil der Begründung.

Die zu untersuchten Schutzgüter nach § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG sind: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung fand ebenfalls eine artenschutzrechtliche Bewertung sowie ggf. ebenenspezifische Natura 2000 Prüfung statt.

Mit dem Umweltbericht werden europäischen und nationalen Ziele für die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme entsprochen. Der Erhalt der Umwelt für jetzige und zukünftige Generationen wird sichergestellt.

Für die einzelnen Vorranggebiete erfolgte die strategische Umweltprüfung inkl. der artenschutzrechtlichen Bewertung ggf. ebenenspezifischen Natura 2000 Prüfung gebietsbezogen und über die Darstellung von Gebietssteckbriefen (siehe Anhang zum Umweltbericht), aus denen die Konfliktpotenziale für die einzelnen Schutzgüter hervorgehen.

Die schutzgutbezogene Bewertung der Eingriffe sowie die Ermittlung von Vermeidungs-, Eingriffsminimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß den jeweiligen Fachgesetzen für die Standorte, sowie die Zuwegung, je nach Dauer und Intensität zu bewerten. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach Bundes- und Landesgesetzen werden nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte behandelt.

Zu (3) G Bei ergänzenden Bauleitplanungen für regionalbedeutsame Windenergieanlagen soll die Bündelung und Konzentration der Windenergienutzung an raumverträglichen Standorten angestrebt werden. Diese Bündelung dient der effizienten Nutzung der Fläche an raumverträglichen Standorten und führt zu einer Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Des Weiteren ermöglicht die Bündelung von Windenergieanlagen auch die Schaffung von Synergien und die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur.

zu (4) Z In Einzelfällen kann es zu Überlagerungen der VRG WIND mit den Festlegungen zu Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 RP 2000), Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1 RP 2000) und schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege / regionaler Biotop (PS 3.2.1 RP 2000) kommen. In diesen Fällen soll die Windenergienutzung gesichert und zugelassen sowie eine Inanspruchnahme der entsprechenden Freiräume für andere raumbedeutsame Nutzungen weiterhin ausgeschlossen werden. Dies ergibt sich aus dem besonderen Gewicht der Windenergienutzung als wesentlicher Baustein der künftigen Energieversorgung. Die Gebiete weisen einerseits eine besondere Eignung für die Windenergienutzung auf. Andererseits kann die Inanspruchnahme für diese Nutzung angesichts der Empfindlichkeit und Wertigkeit der Bereiche noch akzeptiert werden. In diesen Bereichen setzt sich darum in der Abwägung die Windenergienutzung gegenüber dem Schutz der hochwertigen Natur- und Landschaftsräume durch.

Der Satzungsbeschluss des Regionalplan 2000 wurde 1995 gefasst und beinhaltet schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege / regionaler Biotop (PS 3.2.1 RP 2000). Die Festlegungen erfolgten vor dem Hintergrund der damaligen begrenzten Möglichkeiten zur Windnutzung in der Region und nicht vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien nach §2 EEG (überragendes öffentliches Interesse). Da die Auswirkungen von Windenergieprojekten nicht die Gesamtfläche der Vorranggebiete Windenergie betreffen, sondern sich auf den Wirkungsbereich der konkreten

Anlagenstandorte beschränken, sollen auch die Gebiete nach PS 3.2.1 RP 2000 für Windenergieprojekte sowie dafür notwendige Erschließungsmaßnahmen geöffnet werden. Die Regelung korrespondiert mit den Ausnahmelagen in den weiteren freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans 2000 (Regionale Grünzüge nach PS 3.1.1, Grünzäsuren nach PS 3.1.2, Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.1 RP 2000), die Windenergieprojekte ermöglichen und ebenso mit den vorgesehenen Festlegungen im künftigen Regionalplan 3.0. Des Weiteren trifft (4) Z eine Regelung für den Fall von Überlagerungen von Vorranggebieten Windenergie mit Gebieten nach PS 3.2.1 RP 2000 dahingehend, dass die dort zulässigen Nutzungen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung zulässig sind, dass sie mit der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen vereinbar sind. Die Ausschlusswirkung des VRG Windenergie hinsichtlich anderer Nutzungen gilt somit kumulativ.

Die Festlegungen der Regionalen Grünzüge (PS 3.1.1 RP 2000) und Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1 RP 2000) enthalten Ausnahmeregelungen, die Windenergieprojekte bereits ermöglichen. Die in (4) Z vorgesehene Übergangsregelung nimmt nun die Windenergie von den in den Festlegungen nach PS 3.1.1 RP 2000 und PS 3.3.1 RP 2000 ausgeschlossenen Nutzungen aus. Des Weiteren trifft (4) Z eine Regelung für den Fall von Überlagerungen von Vorranggebieten Windenergie mit Gebieten nach PS 3.1.1 RP 2000 oder Gebieten nach PS 3.3.1 RP 2000 dahingehend, dass die dort zulässigen Nutzungen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung zulässig sind, dass sie mit der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen vereinbar sind. Die Ausschlusswirkung des VRG Windenergie hinsichtlich anderer Nutzungen gilt somit kumulativ.

Die in (4) Z vorgesehenen Regelungen korrespondieren mit den für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 3.0 vorgesehenen Festlegungen.